



Regierungsrat

Luzern, 27. März 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 489

Nummer: P 489
Eröffnet: 29.01.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.03.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 324

Postulat Arnold Robi und Mit. über die kundenfreundliche Rechnungsstellung aus dem Strassenverkehrsamt

Das Strassenverkehrsamt stellt durchaus Sammelrechnungen aus, und zwar für sämtliche Geschäfte, bei denen im Nachhinein fakturiert wird und sich die einzelnen Beträge nicht mehr verändern. Das betrifft zum Beispiel Neueinlösungen von Fahrzeugen oder Gebühren. Das Strassenverkehrsamt ist in der Lage, pro Rechnung bis zu 15 Positionen in einer Sammelrechnung zu erfassen.

Bei der Verkehrssteuer liegt eine grundlegend andere Situation vor: Im Gegensatz zu den Gebühren ist sie im Voraus und für die ganze Steuerperiode oder deren Rest zu entrichten (§ 3 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts SRL Nr. 776). Es wird also eine Vorauszahlung verlangt.

Dies gilt für Unternehmen oder Flottenbesitzer, aber auch für Einzelpersonen, die mehrere Fahrzeuge eingelöst haben. In solchen Fällen können sich schon in der Phase zwischen Rechnungsstellung und Zahlungsfrist Mutationen (durch Umschreibungen von Fahrzeugen oder Hinterlegung von Kontrollschildern) ergeben, welche eine Sammelrechnung obsolet machen.

Im Falle eines Grosskunden, welcher einen Bestand von mehreren Hundert Fahrzeugen aufweist, mussten beispielsweise allein in den ersten 13 Arbeitstagen des laufenden Jahres 2018 insgesamt 29 steuerrelevante Mutationen vorgenommen werden. Bei jeder einzelnen dieser Mutationen muss die Steuer gemäss Gesetz neu berechnet werden («Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Verkehrssteuer ist im Voraus für die ganze Steuerperiode oder deren Rest zu entrichten», § 3 SRL Nr. 776).

Bei der Verkehrssteuer hätte die Sammelrechnung als Paketlösung sowohl für den Kunden wie auch für das Strassenverkehrsamt klare Nachteile:

- Bei Mutationen muss die komplette Sammelrechnung neu erstellt werden
- Eine mutierte Sammelrechnung erhält eine neue Zahlungsfrist
- Weitere Mutationen innerhalb der neuen Zahlungsfrist führen wieder zu einer neuen Rechnung mit einer neuen Zahlungsfrist – der Effekt ist eine Endlosschleife

Das würde im Endergebnis dazu führen, dass Zahlungen über lange Zeit hinausgezögert würden, was für das Strassenverkehrsamt und für den Kunden Probleme bei der Nachvoll-

ziehbarkeit ergäbe. Selbst wenn der Kunde bereit wäre, einzelne Rechnungsposten zu bezahlen, könnte er dies nicht, da bloss ein Einzahlungsschein mit einer Referenznummer vorhanden wäre. Die Teilzahlung könnte also nicht zugeordnet werden.

Im Gegensatz dazu haben Einzelrechnungen den Vorteil, dass sie einzelnen Geschäften zugeordnet werden können. Bei Mutationen laufen die Fristen der nicht betroffenen Rechnungen weiter, was das Inkasso erheblich erleichtert. Weiter ermöglicht dies einen hohen Automatisierungsgrad: Neben den Rechnungen können auch Mahnungen, Zahlungsverfügungen und Aufträge zum Einzug von Kontrollschildern aus dem einzelnen Geschäft automatisch erstellt werden. Bei einer Sammelrechnung hingegen müssten alle diese Vorgänge manuell bearbeitet werden. Dies wäre einerseits fehleranfälliger und andererseits wesentlich personal- und zeitintensiver, was zwangsläufig zu Mehrkosten führte. 2017 wurden total 61'453 erste Mahnungen, 14'120 zweite Mahnungen (zugleich Zahlungsverfügungen) und 4'754 dritte Mahnungen versandt. 1'620 Mal mussten Schilder wegen unbezahlten Steuern eingezogen werden.

Sammelrechnungen im Bereich der Verkehrssteuer sind daher weder kostengünstiger noch ökonomischer als Einzelrechnungen.

Einzelrechnungen bei den Verkehrssteuern entsprechen denn auch einem klaren Kundenwunsch. Bei der Implementierung des heutigen Systems in den 1990er Jahren sprachen sich insbesondere Grosskunden für die Einzelrechnungen aus. Sie können so den Geschäftskostenstellen besser zugeordnet werden, was kundenseitig das Erstellen von Kostenrechnungen erleichtert. Auch für Privatkunden können Einzelrechnungen nützlich sein, insbesondere wenn mehrere Fahrzeuge aus versicherungstechnischen Gründen auf einen Halter eingelöst wurden. Rechnungen können so intern weitergegeben werden, und die einzelnen Zahlungen dank den Referenznummern auf den Einzahlungsscheinen beim Strassenverkehrsamt korrekt verbucht werden. In Bezug auf die im Postulat erwähnten ökologischen Aspekte wäre ohnehin die E-Rechnung klar zu favorisieren. Damit werden auch Falscheingaben, wie sie beim Bezahlen von Papierrechnungen immer wieder vorkommen, vollständig eliminiert.

Weiter verweisen wir auf die Business-to-Business-Lösung (B2B), welche das Strassenverkehrsamt seit etlichen Jahren für Geschäftskunden anbietet. Dank dieser Lösung kann der Kunde die Rechnungen des Strassenverkehrsamts medienbruchfrei direkt in seinen Buchhaltungs-Workflow einfliessen lassen, was weit mehr Erleichterungen bietet als dies mit Sammelrechnungen der Fall wäre. Das Strassenverkehrsamt wird diese B2B-Lösung in diesem Jahr noch aktiver vermarkten und direkt auf Unternehmen und Interessenverbände zugehen.

Sollte Ihr Rat die Einführung von Sammelrechnungen für die Verkehrssteuern in Betracht ziehen, weisen wir abschliessend darauf hin, dass für die Datenverwaltungsapplikation ViaCar eine aufwendige, kostenintensive Sonderprogrammierung notwendig würde. Die angeschlossenen Kantone Zürich, Zug, Schaffhausen, Aargau und Waadt (total rund 40 Prozent des Schweizerischen Fahrzeugbestandes) haben zu keinem Zeitpunkt die Einführung von Sammelrechnungen für die Strassenverkehrssteuer in Betracht gezogen. Angesichts der unverhältnismässigen Kosten für eine rein luzernische Lösung, aber auch der Tatsache, dass ViaCar derzeit grundlegend modernisiert wird und der neue Release der Software auf voraussichtlich 2021 geplant ist, wären diese Ausgaben schwierig zu kommunizieren.

Zusammenfassend halten wir fest: In der Praxis ergeben Sammelrechnungen für die Erhebung der Verkehrssteuer weder für den Kunden noch für das Strassenverkehrsamt Vorteile. Im Gegenteil ergeben sich in der Praxis Mehraufwand und unklare Situationen, wenn Mutationen vorgenommen werden.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir eine Ablehnung des Postulates.